

Schulleitungen  
der Grundschulen und Schulen,  
die mit einer Grundschule oder  
Grundstufe verbunden sind

## **Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme 2024/2025 für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden**

Die Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt in der Zeit vom

**Montag, den 08.05.2023 bis Freitag, den 12.05.2023**

(vgl. § 58 HSchG i. d. F. vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 18. Juni 2020 sowie die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.09.2020)

### **Pflichtkinder: (Geburtsjahrgänge 2017/ 2018)**

geboren in der Zeit vom **02. Juli 2017 bis 01. Juli 2018**

- noch nicht eingeschulte Kinder älterer Jahrgänge
- nicht schulfähige Kinder dieser Jahrgänge

### **Vorzeitige Einschulung: (Geburtsjahrgänge 2018/2019)**

geboren in der Zeit vom **02. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018** (Gruppe I)

geboren in der Zeit vom **01. Januar 2019 bis 01. Juli 2019** (Gruppe II)

Über die vorzeitige Einschulung entscheidet die Schule.

### **Zurückgestellte Schülerinnen und Schüler:**

Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind der Schulleiterin / dem Schulleiter erneut vorzustellen.

### **Einrichtung schulischer Vorlaufkurse:**

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, nehmen an einem **verpflichtenden Vorlaufkurs** zur Vorbereitung des Schulanfangs teil.

In der Berechnung der Lehrerzuweisung sind unter den besonderen Aufgaben für Schulen mit Vorlaufkursen Stundenzuweisungen vorgesehen.

Die Einrichtung von Vorlaufkursen mit weniger als 10 Kindern ist vorab mit dem Staatlichen Schulamt, Dezernat B.3 Frau Braunschweig, abzustimmen.

Die Vorlaufkurse beginnen **am Montag, den 04. September 2023**

### **Schulärztlicher Dienst**

**Bis zu den Sommerferien (21.07.2023)** senden die Schulen eine namentliche Liste der angemeldeten Kinder (getrennt nach Pflicht- und „Kannkinder“) an den schulärztlichen Dienst.

Später angemeldete Kinder werden entsprechend nachgemeldet.

### **Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Sollten bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule nach Ansicht der Schulleiterin / des Schulleiters Anzeichen für die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung vorliegen, ist den Vorschriften entsprechend zu verfahren. Das regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) kann frühestmöglich zum Anmeldetermin einbezogen werden.

**Aber:** Bis spätestens zum **15. November 2023** (und fortan eines jeden folgenden Jahres) **muss** eine Rückmeldung an das regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) erfolgen, damit die Ressourcen entsprechend eingeplant werden können. Hierzu ist das Formblatt „Anfrage zur Unterstützung durch das rBFZ vor Einschulung“ zu verwenden.

### **Gestattungen (§ 66 HSchG)**

Gestattungen zum Schulbesuch an einer anderen als der zuständigen Grundschule können nur mit einer ausführlichen Begründung / Bescheinigung durch das Staatliche Schulamt genehmigt werden.

Solange die Genehmigung durch das Staatliche Schulamt noch nicht vorliegt, ist die **zuständige** Grundschule **allein** für die Abwicklung **aller** bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Abläufe bezüglich der Schulanmeldung (Meldung an das Gesundheitsamt, Durchführung der Untersuchung und Abschlussbesprechung mit der / dem zuständigen Schulärztin / Schularzt, ggf. Durchführung der Spielvormittage u. ä.) verantwortlich. Gleichwohl werden die Anträge unverzüglich an die gewünschte Schule weitergeleitet.

Die Anträge der Eltern zum Besuch einer anderen als der zuständigen Schule **müssen** dementsprechend bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule gestellt werden.

Die Vorlage aller Anträge beim Staatlichen Schulamt sollte **bis spätestens 31.12.2023** erfolgen.

Mit einer Entscheidung des Staatlichen Schulamtes kann **bis Mitte März 2024** gerechnet werden.

Sobald den betroffenen Schulen die Entscheidungen des Staatlichen Schulamtes für eine Gestattung vorliegen, sind die bis dahin gesammelten Unterlagen / Ergebnisse an die gewünschte, dann zuständige Schule weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Durchführung der „Spielvormittage“ erst im Anschluss an die durch das Staatliche Schulamt getroffenen Entscheidungen geplant werden sollte.

Um sorgfältige Beachtung wird ausdrücklich gebeten.

Alle Gestattungen, auch die, die nach dem Termin **31.12.2023** vorgelegt werden, können nur im Rahmen der Kapazitäten berücksichtigt werden. Darauf sind die Eltern hinzuweisen.

**Eine Mehrklassenbildung aufgrund von Gestattungen kann nicht erfolgen.**

Dieser Verfügung liegt eine mit dem hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmte Einwilligungserklärung bei, die den Sorgeberechtigten bei der Schulanmeldung vorzulegen und zu den Schulakten zu nehmen ist.

Im Auftrag

gez.

Robertz  
Schulamtsdirektorin

### **Anlagen**

**Anlage 1** Terminliste

**Anlage 2** Statistische Erhebung-I zum Schulanfang **2024/2025**

**Anlage 3** Statistische Erhebung-II zum Schulanfang **2024/2025**

**Anlage 4** Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten

**Anlage 5** Formular – Religionszugehörigkeit

**Anlage 6** Formular – Anfrage zur Unterstützung durch das rBFZ vor Einschulung